

Gegenüberstellung Textliche Festsetzung 4.4.1 Einfriedungen

Ursprungsbebauungsplan KLM-BP-033 „Bürgerhaussiedlung Süd“ (rechtswirksam seit 16.11.2007)	2. Änderung des Bebauungsplanes KLM-BP-033 „Bürgerhaussiedlung Süd“ (Stand: 03.08.2015 [Aufstellungsbeschluss])
Textliche Festsetzung 4.4 Außenanlagen 4.4.1 Einfriedungen	
Einfriedungen sind als offene Zäune oder Hecken auszubilden. Ihre Höhe darf straßenseitig sowie seitlich bis zur vorderen Baugrenze 1,30 m und im hinteren Grundstücksbereich sowie seitlich ab der vorderen Baugrenze 1,80 m – gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche – nicht überschreiten. Bei Grundstücken, die an mehreren Seiten an öffentlichen Verkehrsflächen grenzen, darf die Höhe aller straßenseitigen Einfriedungen 1,30 m nicht überschreiten.	Einfriedungen sind als offene Zäune oder Hecken auszubilden. Ihre Höhe darf straßenseitig sowie seitlich bis zur vorderen Baugrenze 1,40 m und im hinteren Grundstücksbereich sowie seitlich ab der vorderen Baugrenze 2,00 m – gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche – nicht überschreiten. Bei Grundstücken, die an mehreren Seiten an öffentlichen Verkehrsflächen grenzen, darf die Höhe aller straßenseitigen Einfriedungen 1,40 m nicht überschreiten.